

23.03.00**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände
ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Verwaltungsgerichts Koblenz vom
7. Dezember 1999 (5 K 82/99. KO.)
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 4 des Landesgesetzes über die
Ausbildungsvergütung in der Altenpflege
vom 3. Juni 1997 (GVBl. S. 143) mit
Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 3 GG
vereinbar ist

- 2 BvL 18/99 -

Ausgeliefert am 27. MRZ. 2000

- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Landgerichts Bonn vom
7. Februar 2000 (2 T 41/99)
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 26 Abs. 1, § 289 Abs. 3 Satz 1,
§ 298 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung
mit dem Grundgesetz vereinbar sind, soweit die
Vorschriften der Bewilligung von Prozesskostenhilfe
an den Schuldner gemäß §§ 4 InsO, 114 ZPO im
Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen
einer natürlichen Person entgegenstehen, die im
Verfahren nach §§ 304 ff., 286 ff. InsO Restschuld-
befreiung erlangen will

- 1 BvL 3/00 -

- c) Verfassungsbeschwerde der Frau K. E.
gegen
1. das Urteil des Landesberufsgerichts für Apotheker
in Karlsruhe vom 26. April 1999 - LBG 2/99 -,
 2. das Urteil des Bezirksberufsgerichts für Apotheker
in Karlsruhe vom 7. Oktober 1998 - BBG 3/98 -
- wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 1 und
Artikel 12 Abs. 1 GG

- 1 BvR 1236/99

Beschluss
des Bundesrates

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 750. Sitzung am 7. April 2000 beschlossen, zu den in der Drucksache 178/00 unter Buchstabe a bis c näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.